

122. Sind, wenn ein Schiedsrichter nach Unterzeichnung des Schiedsspruches, jedoch vor dessen Zustellung an die Parteien und der Hinterlegung bei Gericht, seine weitere Mitwirkung versagt, die anderen Schiedsrichter ohne weiteres zum Vollzuge dieser Förmlichkeiten berechtigt?

I. Civilsenat. Urt. v. 15. Januar 1896 i. S. J. & Th. (Bekl.) w. H. & Co. (Kl.) Rep. I. 305/95.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht baselstf.

Die von den Parteien gewählten Schiedsrichter und der von diesen erwählte Obmann hatten am 26. Juli 1894 einen Schiedsspruch gefällt und unterschrieben. Am 14. August teilte der von der Klägerin ernannte Schiedsrichter den Parteien und den beiden anderen Schiedsrichtern mit, daß er vom Schiedsrichtervertrage zurücktrete und jede weitere Thätigkeit in dieser Angelegenheit verweigere. Gleichwohl ließen der Obmann und der andere Schiedsrichter den Schiedsspruch (auch im Namen des Zurückgetretenen) zustellen und bei Gericht hinterlegen. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß hierdurch die gesetzlichen Förmlichkeiten erfüllt seien. Dieses Urteil ist aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Die Begründung, mit der die Klage — weil bereits ein rechtsgültiger Schiedsspruch vorliege — abgewiesen worden ist, beruht auf Gesetzesverletzung. Das Berufungsgericht erkennt an, daß zu den wesentlichen Erfordernissen eines Schiedspruches die Zustellung desselben an die Parteien und die Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichtes gehören. Erst durch die Zustellung wird der Spruch den Parteien kundgegeben; die Zustellung und Hinterlegung bieten eine Garantie für die Authentizität des Schiedspruches und konstatieren in geeigneter Weise den formellen Abschluß des Verfahrens.

Vgl. Motive zu § 806 C.P.D., Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 400, Bd. 18 S. 370.

Diese Akte müssen daher, wie das Berufungsgericht anerkennt, mit dem Willen sämtlicher Schiedsrichter vollzogen werden. Daraus folgt allerdings nicht, daß bei Beauftragung des Gerichtsvollziehers und der Hinterlegung sämtliche Schiedsrichter thätig zu sein haben; vielmehr muß es genügen, wenn der oder die Schiedsrichter, welche die Handlungen vorgenommen, im Auftrage der übrigen gehandelt haben. Eine Vermutung für solche Ermächtigung kann auch aus der Thatsache der Unterzeichnung des Schiedspruches hergeleitet werden, jedoch, wie in mehrfachen Entscheidungen des Reichsgerichtes hervor gehoben ist, nur, soweit die Umstände nicht für das Gegenteil sprechen.

Vgl. Volze, Bd. 4 Nr. 1568; Jurist. Wochenchrift 1887 S. 206 Nr. 10, 1895 S. 225 Nr. 12.

Im vorliegenden Falle ist aber gegen den Inhalt der Zustellungs-urkunden nicht bloß der Beweis erbracht, daß Schiedsrichter B. nach Fällung und Unterzeichnung des Schiedsspruches und vor der Zustellung und Hinterlegung den Auftrag, der aus seiner Unterschrift gefolgert werden könnte, widerrufen hat, sondern vielmehr auch der Beweis, daß er durch sein Verhalten und seine Erklärungen unzweideutig zu erkennen gegeben hat, daß der Schiedsspruch keine weitere Wirkung äußern, derselbe in seinem Namen den Parteien nicht zugestellt werden solle. Aus dem vorgelegten Proteste geht hervor, daß der Obmann und der andere Schiedsrichter den H. B. am 14. August 1894 notariell auffordern ließen, drei Ausfertigungen des Schiedsspruches in seiner Eigenschaft als Schiedsrichter zu unterschreiben, B. jedoch schließlich am gleichen Tage dem Notar Abschrift seines an die Parteien und die Schiedsrichter gerichteten Briefes mit der Erklärung mitgeteilt hat, daß er die Schriftstücke nicht mehr unterschreiben könne. In dem erwähnten Briefe hat B. nicht nur seinen Rücktritt erklärt, sondern ausdrücklich hinzugefügt, daß er jede weitere Thätigkeit in dieser Angelegenheit verweigere. Die Gründe, aus denen im Berufungsurteile diesen Thatfachen die rechtliche Bedeutung versagt wird, sind nicht zutreffend. Der Ausführung, daß B., nachdem er durch seine Unterschrift des Schiedsspruches seine Mitschiedsrichter mit Erledigung der Formalitäten beauftragt, eine Thätigkeit nicht mehr auszuüben hatte, steht entgegen, daß dieser Auftrag — an sich nur ein vermuteter — wie jeder Auftrag bis zum Vollzuge wieder-ruflich war, und daß § 859 C.P.D. für den Rücktritt des Schiedsrichters vom Schiedsvertrage keine zeitliche Grenze setzt. Vor der Zustellung und Hinterlegung war das schiedsrichterliche Verfahren noch nicht zum formellen Abschlusse gelangt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 370,

und B. konnte noch durch seinen Rücktritt und Verweigerung fernerer Mitwirkung den Abschluß verhindern. Ob er dabei dolos gehandelt hat, ist für den gegenwärtigen Rechtsstreit unerheblich, da hieraus höchstens Ersatzansprüche gegen B. hergeleitet werden könnten. Hiernach sind die Ausführungen der Vertreter der Revisionsbeklagten und Neben-intervenientin, daß, wenn nach Fällung des Schiedsspruches ein Schiedsrichter wegfällt, die anderen zur Zustellung befugt seien, nicht zutreffend. Es kann dabei die Frage, welche Folgen eintreten müßten,

wenn nach Fällung des Schiedspruches ein Schiedsrichter stirbt, unfähig oder aus einem anderen Grunde an weiterer Thätigkeit verhindert wird, unerörtert bleiben, da im vorliegenden Falle es sich um einen Schiedsrichter handelt, der durch sein Verhalten sich dagegen verwahrt hat, daß der Schiedspruch als ein von ihm gewollter zugestellt und durch dessen Hinterlegung das Verfahren abgeschlossen werde.“ . . .